



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Rinderanlage Bonese 41
- Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Waldumwandlung in der Gemarkung Krinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) 41
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel 41
- Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel 42
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel 43
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel 2011 43
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für den Windpark Jeggeleben 43

Hansestadt Gardelegen

- Satzung – 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/93 Gewerbegebiet Nord 3. BA – Industriegebiet, Gardelegen 43

Hansestadt Salzwedel

- Satzung zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Hansestadt Salzwedel (Schuleinzugsbereichssatzung) 43

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Satzung über den vollständigen und teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht 44

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen 44

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Jeetze 44

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vollzuges des Bundeswaldgesetzes bei der Überführung von Wald in eine andere Nutzungsform 45

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Agrar-Genossenschaft Bonese eG in 29413 Dähre OT Bonese beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Wesentliche Änderung der Rinderanlage nach § 16 BImSchG durch Errichtung und Betrieb eines Jungviehstalles mit 600 Plätzen, einer Vorrube, eines Güllebehälters und einer Siloanlage mit Sickersaftbehälter

auf dem Grundstück in 29413 Dähre, OT Bonese

Gemarkung: Bonese
Flur: 1
Flurstück: 44/5, 166, 167

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 04.03.2015

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
SG Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Waldumwandlung in der Gemarkung Krinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Waldumwandlung nachfolgend genannter Grundstücke beantragt:

Gemarkung: Krinau
Flur: 5
Flurstück: 115, 116, 129/75

Die Größe der zur Waldumwandlung vorgesehenen Fläche beträgt 4,36 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 03.03.2015

Im Auftrag

gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

2. Satzung

zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 70 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und § 2 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 05. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2014 (GVBl. LSA S. 396) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.03.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Im § 5 der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel wird Folgendes geändert:

1.) In Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2.) In Absatz 3 wird nach Ziffer 7 eingefügt:

- „8. ein Vertreter des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel,
9. ein Vertreter der Agentur für Arbeit“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Salzwedel, den 23.03.2015



Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel

Präambel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2015 nachfolgende Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück

Gemarkung Gager/Groß Zicker,
Flur 1, Flurstücke 176/2 und 177/6
Insel Rügen

ein Feriencamp.

(2) Das Feriencamp wird grundsätzlich für die Nutzung der im § 2 genannten Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Nutzungsberechtigte

(1) In den für Sachsen-Anhalt festgelegten Sommerferien steht dieses Feriencamp ausschließlich für die Durchführung von drei Durchgängen eines Sommerferienlagers für Schulkinder im Alter von 9 - 13 Jahren des Altmarkkreises Salzwedel zur Verfügung.

(2) Die weitere Nutzung steht allen Schulen, Kinder- und Jugendheimen, freien Trägern der Jugendhilfe sowie Wohlfahrtsverbänden des Altmarkkreises Salzwedel offen.

(3) Bei Vorhandensein freier Kapazitäten kann eine Nutzung durch Privatpersonen erfolgen.

(4) Kinder, deren Eltern als Personal im Feriencamp Gager tätig sind, stehen Nutzern nach Absatz 2 gleich.

§ 3

Nutzungsumfang

(1) Das Ferienlager bietet folgende bauliche Anlagen:

Bungalow Nr. 1 - 9	a' 8 Betten
Bungalow Nr. 10	4 Betten (2 Räume)
Wohnwagen Nr. 1 - 5	a' 2 Betten
1 Küchenbau	
1 Speiseraum	
Toiletten- und Waschräume	

(2) Die Nutzung dieser baulichen Anlagen sowie des gesamten Grundstückes hat entsprechend der gültigen „Nutzerordnung“ zu erfolgen.

(3) Das vorhandene Inventar sowie Spielgeräte und Fahrräder sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 4

Nutzungszeit

(1) Eine Nutzung wird auf Antragstellung gewährt, soweit die Voraussetzungen gegeben sind. Antragsfristen für das Sommerferienlager werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

(2) Die Nutzung darf nur für den bewilligten Zeitraum erfolgen.

(3) Eine grundsätzliche Einweisung sowie die Schlüsselübergabe erfolgt über den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel.

(4) Am Tage der Beendigung der Nutzung ist das Feriencamp in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Sofern sich keine weiteren Nutzer im Feriencamp aufhalten, sind die Verschlusssicherheit herzustellen und die Schlüssel unverzüglich dem o.g. Sachbearbeiter zu übergeben.

§ 5

Haftung

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel übergibt das Feriencamp dem Nutzer in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 in ordnungsgemäßem Zustand.

(2) Der Nutzer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 haftet dem Altmarkkreis Salzwedel für alle Schäden, die dem Altmarkkreis Salzwedel an den überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen, Spielgeräten und Fahrrädern durch die Nutzung entstehen. Schadensereignisse sind dem Altmarkkreis Salzwedel unverzüglich mitzuteilen.

(3) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(4) Der Altmarkkreis Salzwedel ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(5) Der Nutzer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 stellt den Altmarkkreis Salzwedel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, Mitglieder und Besucher seiner Feriencampveranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung o.g. Einrichtungen entstehen.

(6) Der Nutzer gemäß § 2 Abs. 2 und 3 verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Altmarkkreis Salzwedel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Altmarkkreis Salzwedel und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6

Nutzungsgebühren

Für die Nutzung des Feriencamps ist eine Gebühr zu entrichten, welche gegenüber dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungsberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 erhoben wird.

§ 7

Nutzungsgebühren im Einzelnen

Die Gebühren für die Nutzung des Feriencamps werden wie folgt berechnet:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | für die Teilnahme eines Durchganges im Feriencamp in den sachsen-anhaltinischen Sommerferien (12 Tage): | - 195,00 Euro je Teilnehmer (whft. im AMK SAW) |
| | | - 245,00 Euro je Teilnehmer (whft. außerhalb des AMK SAW) |

In der Gebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- An- und Abreise
- Verpflegung
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Betreuung.

- b) für die Nutzer gemäß § 2 Abs. 2 und 4
- 4,00 Euro pro Person/Übernachtung

- c) für die Nutzer gemäß § 2 Abs. 3
- | | |
|-----------------------|---|
| - Bungalow Nr. 1 - 9 | 8,00 Euro pro Person/Übernachtung |
| - Bungalow Nr. 10 | 10,00 Euro pro Person/Übernachtung |
| - Wohnwagen Nr. 1 - 5 | 8,00 Euro pro Person/Übernachtung |

In der Gebühr ist die Nutzung der Küche, des Speiseraumes sowie der Toiletten- und Waschräume enthalten.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Bestätigung der Nutzung, spätestens 1 Woche vor tatsächlicher Nutzung des Ferienlagers fällig.

(2) Ist ein Zahlungseingang bis zu diesem Zeitpunkt beim Altmarkkreis Salzwedel nicht festzustellen, wird die Nutzung des Ferienlagers ausgeschlossen.

(3) Bei Rücktritt von der Nutzung erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr in Höhe von 100 % bei Abmeldung bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung. Bei späterem Rücktritt erfolgt eine Erstattung von 50 % der Gebühr. Erfolgt keine Information der Nichtinanspruchnahme, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 9

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührenverordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kinderferienlager Gager des Altmarkkreises Salzwedel, zuletzt geändert am 23.12.2003, außer Kraft gesetzt.

Salzwedel, den 23.03.2015



Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die Eröffnungsbilanz des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel zum 01.04.2011 beschlossen.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.04.2011 schließt wie folgt ab:

Aktiva: 0 Euro
Passiva: 0 Euro

Die Eröffnungsbilanz des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel und der Anhang wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüft. Bei der Prüfung war festzustellen, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Eigenbetriebes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gemäß § 114 i.V.m. § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang einschließlich des Rechnungsprüfungsvermerkes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 23.04.2015 bis 06.05.2015 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 30.03.2015

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel 2011 gemäß § 120 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die Richtigkeit der Feststellung des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2011 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2011 sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß § 111 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) wird der Jahresüberschuss in Höhe von 1.208,82 Euro der Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Jahresabschluss 2011 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 23.04.2015 bis 06.05.2015 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 30.03.2015

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen im Windpark Jeggeleben in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Ortsteil Jeggeleben

Am 25.03.2015 wurde der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG Edemissen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Ortsteil Jeggeleben, die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit jeweils einer elektrischen Nennleistung von 2.350 kW, 138,4 m Nabenhöhe, 92,0 m Rotordurchmesser und 184,4 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten
WEA WS 1	Jeggeleben	7	26	655.653 5.849.123
WEA WS 2	Jeggeleben	7	3/1	655.847 5.848.846
WEA WS 3	Jeggeleben	7	8/1	655.417 5.848.791
WEA WS 4	Jeggeleben	7	15/1	655.173 5.848.503

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Zimmer 343 / 326 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, 08.04.2015

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung - 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/93 Gewerbegebiet Nord 3.BA – Industriegebiet, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 16.03.2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/93 Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt – Industriegebiet, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung, auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Satzung zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Hansestadt Salzwedel (Schuleinzugsbereichssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 25.03.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Im Gebiet der Hansestadt Salzwedel werden für die Grundschulen Schulbezirke für die Grundschule „Lessing“, die Grundschule „Perver“, die Grundschule „Jenny-Marx“, die Grundschule Henningen und die Grundschule Pretzier festgelegt.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule „Lessing“ umfasst die nachstehenden Straßen und Ortsteile:

Ahornweg, Alte Jeetze, Am Bleichwall, Am Eichwall, Am Großen Stein, Am Karlsfeld, Am Klosterkamp, Am Landwehrwall, Am Perver Berg, Am Pulverturm, Am Roten Turm, Amselweg, An der Flora, An den Kampstücken, An der Ritzer Brücke, An den Sieben Eichen, An der Mönchskirche, An der Katharinenkirche, Arendseer Straße, Bahnhofstraße, Berthold-Brecht-Ring, Birkenweg, Bocksbrücke, Breite Straße, Burgstraße, Drosselweg, Erich-Kästner-Ring, Ernst-Thälmann-Straße, Erster Damm, Eschenweg, Feldstraße, Fichtestraße, Finkenweg, Friedensring, Friedrichsgrund, Fuchsberger Straße, Gartenstraße, Gaswerksweg, Goethestraße, Groß Chüdener Weg, Große St.-Ilse-Straße, Hansestraße, Heinestraße, Hopfenstraße, Hoyersburger Straße, Karl-Gaedcke-Straße, Kastanienweg, Käthe-Kollwitz-Straße, Kiefernweg, Kleinbahnstraße/Wohnwagen, Kleiner Stegel, Kleine Straße, Kleine St.-Ilse-Straße, Kleinbahnstraße, Krangener Weg, Lerchenweg, Lindenallee, Lindenweg, Lohteich, Lönsstraße, Ludwig-Frank-Straße, Marienstraße, Max-Adler-Straße, Meisenweg, Mittelstraße, Morgenstraße, Neuperverstraße, Pappelallee, Reichestraße, Schillerstraße, Siedlung des Friedens, Soltmannstraße, Sonnenstraße, Sperlingsweg, Straße des Friedens, Steintorstraße, Tuchmacherstraße, Vor dem Lüchower Tor, Wallstraße, Wandlungsbreite, Wilhelm-Busch-Straße, Winckelmannstraße, Wollweberstraße, Weidenweg, OT Hoyersburg, OT Kricheldorf und OT Sienua,

§ 3

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule „Perver“ umfasst die nachstehenden Straßen und Ortsteile:

Altperverstraße, Am Chüdenwall, Am Marschfeld, Am Nicolaiplatz, Amtsstraße, An der Lorenzkirche, An der Marienkirche, An der Warthe, Bergstraße, Braunschweiger Straße, Brückenstraße, Buchenallee, Chüdenstraße, Felixstowestraße, Gardelegener Straße, Große Predigerstraße, Grüner Stegel, Holzmarktstraße, Jenny-Marx-Straße, Kleine Predigerstraße, Klosterstraße, Kramstraße, Magdeburger Straße, Mühlenstraße, Neutorstraße, Nicolaiplatz, Nicolaistraße, Radestraße, Reimannstraße, Salzstraße, San-Vito-d.-Normanni-Straße, Schmiedestraße, Schornsteinfegerstraße, Sienauer Weg, St.-Georg-Straße, Straße der OdF, Teichstraße, Vor dem Neuperver Tor, Warthering, Weseler Straße, Westermarktstraße, Wiesenstraße, Windmühlenbreite, Wustrower Straße, OT Böddenstedt, OT Dambeck, OT Amt Dambeck, OT Brewitz, OT Stappenbeck, OT Buchwitz, OT Mahlsdorf, OT Maxdorf

§ 4

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule „Jenny-Marx“ umfasst die nachstehenden Straßen und Ortsteile:

Ackerstraße, Agricolastraße, Alte Pumpe, Am Anger, Am Gesundbrunnen, Am Hafen, Am Kronsberg, Am Martinskamp, Am Moorteich, Am Stern, An der Reitbahn, Auf dem Hohen Felde, Böddenstedter Weg, Brewitzstraße, Brunnenstraße, Chüttlitzer Weg, Dämmchenweg, Danneilweg, Ebertstraße, Fabrikstraße, Freiligrathstraße, Fritz-Reuter-Straße, Gartzstraße, Gerstedter Weg, Gr. Pagenbergstraße, Hohe Brücke, Hoppestraße, Jahnstraße, Karl-Marx-Straße, Kleine Pagenbergstraße, Lüneburger Straße, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Nicolaus-Gercken-Straße, Nordbockhorn, Oldecopstraße, Platanenallee, Querstraße, Schäferstegel, Schülkestraße, Siedlung VEG, Stabenweg, Südbockhorn, Uelzener Straße, Westring, Ziegeleistraße, Zum Bartelskamp, OT Brietz, OT Chüttlitz, OT Seeben, OT Cheine, OT Darsekau

§ 5

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Pretzier umfasst die nachstehenden Ortsteile:

Pretzier, Königstedt, Riebau, Jeebel, Klein Gartz, Benkendorf, Büssen, Ritze, Groß Chüden, Klein Chüden, Liesten, Depekolk

§ 6

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Henningen umfasst die nachstehenden Ortsteile:

Henningen, Andorf, Rockenthin, Hestedt, Barnebeck, Groß Grabenstedt, Klein Grabenstedt, Osterwohle, Bombeck, Klein Gerstedt, Groß Gerstedt, Wistedt, Tylsen, Niephagen, Langenapel, Eversdorf, Groß Wieblitz, Klein Wieblitz,

§ 7

Die Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Kemnitz und Ziethnitz besuchen auf Grund einer Vereinbarung nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Grundschule in Kuhfelde.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 26.03.2015

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung)

Präambel

Aufgrund des §56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 78, 79 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 342) sowie §9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 333) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA Salzwedel) in der derzeit gültigen Fassung (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 2/14 vom 18.09.2014; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 29.01.2015) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in der Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der VKWA Salzwedel betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der VKWA Salzwedel ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem am 18.09.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 29.01.2015 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die laut dem am 18.09.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 29.01.2015 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept noch an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der VKWA Salzwedel kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des VKWA Salzwedel den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der VKWA Salzwedel gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts (29.01.2015), den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, 20.03.2015

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Ausschlussatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 27.04.2015 bis 08.05.2015 liegt diese Satzung mit Anlage 1 und Anlage 2 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Das Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen beträgt rückwirkend ab 1.4.2015

40,- Euro/m³.

Hansestadt Osterburg, den 9.4.2015


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Jeetze

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat am 12.11.2014 für den kirchlichen Friedhof Jeetze eine Ergänzung der Friedhofsordnung vom 26.09.1994, geändert am 17.03.2010 und der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.1994, geändert am 20.11.1996 und 27.11.2013 beschlossen.

Auf dem Friedhof in Jeetze wird eine Gemeinschaftsumengrabanlage errichtet. § 17 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird ergänzt um:
Gemeinschaftsumengrabanlage in Jeetze.

Als einmalige Gebühr werden 600,00 Euro zuzüglich der für die Anbringung des Namens anfallenden Kosten erhoben. § 6 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung wird ergänzt um:
Erwerb eines Nutzungsrechts auf der Gemeinschaftsurnengrabanlage in Jeetze in Höhe von 600,00 Euro zuzüglich der für die Anbringung des Namens anfallenden Kosten.

Jeetze, 12.11.2014

gez. Roth
Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze am 12.11.14 beschlossene Ergänzung zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Jeetze wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.03.15 unter dem Aktenzeichen RT 72-01 der vorstehend genannten Ergänzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Ergänzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 30.03.15

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt
Funktionsbereich Naturschutz
Steinberge 2
39517 Burgstall OT Dolle

Bekanntgabe

**nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg
(BAIUDBw, K6 Strausberg)**

Dolle, den 19.03.2015

**Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vollzuges
des Bundeswaldgesetzes bei der Überführung von Wald in eine andere Nutzungsform.**

Im Rahmen einer Erweiterung der Altmark Kaserne auf dem TrÜbPl Altmark (Salchauer Chaussee 1, 39638 Gardelegen) wird 1,3 ha Wald gemäß § 9 i.V.m. § 45 BWaldG und § 8 WaldG LSA in eine andere Nutzungsform umgewandelt (Rodung). Gemäß § 3 i.V.m. § 3c Satz 2 und Nr. 17.2.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist in diesem Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Antragsteller ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Anhörungsverfahren (§ 45 Abs. 2 BWaldG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von der beabsichtigten Rodung des Waldes sind nach Einschätzung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Waldumwandlung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt, Steinberge 2, 39517 Burgstall während der Bürozeiten zugänglich.

Im Auftrag
gez. Emanuel Walter

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61